

Verordnung zur Änderung der Plakatierungsverordnung



vom *03.04.2013*

Die Gemeinde Feichten a.d. Alz erlässt aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer (Plakatierungsverordnung) der Gemeinde Feichten a.d. Alz vom 13. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie vor Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden können von der Gemeinde Feichten a.d. Alz zusätzliche Plakatsäulen und Anschlagtafeln, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind, genehmigt werden.“

§ 2

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde Feichten a.d. Alz zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und – anschlagtafeln (§1 Abs. 2), insbesondere an beweglichen Wahlplakatsäulen, angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

- a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei
 - Europawahlen 6 Wochen vor Wahltermin
 - Bundestagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
 - Landtagswahlen 6 Wochen vor Wahltermin
 - Kommunalwahlen 6 Wochen vor Wahltermin
- b) die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller bei Volksbegehren für einen Zeitraum von 4 Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten,
- c) die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen bei Bürgerbegehren für einen Zeitraum von 6 Wochen ab Anzeige bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde,
- d) die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren bei Volks- und Bürgerentscheiden für einen Zeitraum von 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Feichten a.d. Alz, *03.04.2013*

Gemeinde Feichten a.d. Alz
Johann Aicher
1. Bürgermeister



VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER PLAKATIERVERORDNUNG

der

GEMEINDE FEICHTEN A. D. ALZ

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung dieser Verordnung erfolgte durch Niederlegung in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchweidach, Zimmer 1. Darauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Gasthaus Feichten, Hauptstr. 12, 84550 Feichten hingewiesen.

Der Anschlag wurde am 09.04.2013 angeheftet und am 07.05.2013 wieder abgenommen.

KIRCHWEIDACH, 16.05.2013

GEMEINDE FEICHTEN A. D. ALZ



Uschi Hansen

Ordnungsamt



Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Verordnung zur Änderung der Plakatierverordnung der Gemeinde Feichten a.d. Alz vom 03.04.2013 wird amtlich beglaubigt. Diese Beglaubigung dient nur zur Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem staatlichen Landratsamt Altötting.

KIRCHWEIDACH, 16.05.2013

GEMEINDE FEICHTEN A. D. ALZ



Uschi Hansen

Ordnungsamt

